



**Bestimmung
des GKV–Spitzenverbandes
nach
§ 269 Abs. 8 Satz 1 SGB V
vom 06.12.2021**

**inkl. Beschreibung des Datenmeldeverfahrens
zur Datenerhebung nach § 269 Abs. 4 SGB V**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de



Gliederungsübersicht:

Definitionen	4
Vorbemerkung	4
1 Gültigkeit	5
2 Erhebungszeitraum	5
3 Vorlagetermine	5
4 Definition und Inhalt der Satzart 150	5
4.1 Rechnungssummen der Auslandsversicherten (Satzart 150).....	5
4.2 Erläuterungen zur Satzart 150 (Rechnungssummen der Auslandsversicherten).....	6
5 Form der Datenlieferungen des GKV- Spitzenverbandes, DVKA / des GKV-Spitzenverbandes an das BAS	7
5.1 Dateibeschreibung:.....	7
5.2 Satzbeschreibungen.....	8
5.2.1 Vorlaufsatz	8
5.2.3 Datensatz, Satzart 150.....	9
5.2.4 Nachlaufsatz	9
6 Datenübermittlung	10
7 Anlagen dieser Bestimmung	10

Abkürzungen

BAS	= Bundesamt für Soziale Sicherung
DVKA	= Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung- Ausland
GKV	= Gesetzliche Krankenversicherung
GVWG	= Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung - Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz
RSA	= Risikostrukturausgleich
RSAV	= Risikostruktur-Ausgleichsverordnung
SA	= Satzart
SGB V	= Sozialgesetzbuch V

Definitionen

Ausgleichsjahr ist das Jahr, für das der Jahresausgleich durchgeführt wird. Ab dem Jahresausgleich 2009 umfasst es die monatlichen Abschläge, die im laufenden Jahr gezahlt werden, die Korrekturzahlungen zu den Strukturanpassungen I und II, sowie die Zahlungen zur Strukturanpassung III und des Jahresausgleiches, der im folgenden Kalenderjahr durchgeführt wird.

Berichtsjahr ist das Jahr, auf das sich die Datenmeldung bezieht.

Meldejahr ist das Jahr, in dem die Datenmeldung erfolgt.

Vorbemerkung

Die Risikozuschläge für die Risikogruppen der Versicherten, die während des überwiegenden Teils des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland hatten (Auslandsversicherte) sind gemäß § 269 Absatz 3 Satz 2 SGB V ab dem Ausgleichsjahr 2023 differenziert nach dem Wohnstaat auf Grundlage der durchschnittlichen Leistungsausgaben der Krankenkassen und der durchschnittlichen Rechnungsbeträge der Krankenkassen für die Auslandsversicherten zu ermitteln. Hierzu übermittelt der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), ab dem Berichtsjahr 2020 für jedes Jahr bis zum 15. August des Folgejahres gemäß § 269 Absatz 4 SGB V die von den Krankenkassen für die Auslandsversicherten beglichenen Rechnungsbeträge, differenziert nach dem Wohnstaat, an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Gemäß § 269 Absatz 8 Satz 1 SGB V bestimmt der GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit dem BAS das Nähere zu dieser Datenübermittlung.

1 Gültigkeit

Diese Bestimmung ist für die Datenerhebung nach § 269 Absatz 4 SGB V ab dem Meldejahr 2021 gültig.

2 Erhebungszeitraum

Der GKV-Spitzenverband, DVKA ermittelt die Daten nach § 269 Absatz 4 SGB V für das dem jeweiligen Meldejahr vorangegangene Berichtsjahr.

3 Vorlagetermine

Der GKV-Spitzenverband übermittelt die Daten der Satzart 150 spätestens bis zum 15. August eines Meldejahres für das vorangegangene Berichtsjahr an das BAS.¹

4 Definition und Inhalt der Satzart 150

4.1 Rechnungssummen der Auslandsversicherten (Satzart 150)

Feld-Nr.	Feld	Stellen			Feldeigenschaft	Inhalt bzw. Erläuterung
		von	bis	Stellen		
1	Satzart	1	3	3	numerisch	konstant „150“
2	Berichtsjahr	4	7	4	numerisch	JJJJ
3	Wohnstaat	8	10	3	alphanumerisch	Länderkennzeichen in 1 bis 3-stelliger Form des Wohn- und Kreditorstaates i. S. v. §269 (4) SGB V

¹ Die Meldung der Daten der SA 150 für das Berichtsjahr 2020 erfolgt bis zum 17. Dezember 2021 an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Der veränderte Meldetermin gilt einmalig aufgrund des verspäteten Inkrafttretens des GVWG am 20. Juli 2021.

Feld-Nr.	Feld	Stellen			Feldeigenschaft	Inhalt bzw. Erläuterung
		von	bis	Stellen		
4	Betrag Wohnort	11	24	14	numerisch	Gesamtbetrag der im Berichtsjahr für die im jeweiligen Staat wohnhaften Auslandsversicherten beglichenen Rechnungsbeträge abzüglich der Pflegesachkostenanteile für die am RSA teilnehmenden Krankenkassen.
5	Vorzeichen Betrag Wohnort	25	25	1	alphanumerisch	"+" = positiver Wert, "-" = negativer Wert

4.2 Erläuterungen zur Satzart 150 (Rechnungssummen der Auslandsversicherten)

Die Betragsangaben in der Satzart 150 sind in Eurocent anzugeben.

Nicht verwendete Betragsfelder werden in der Satzart 150 mit der Ziffer „0“ belegt, im zugehörigen Vorzeichenfeld wird ein MINUS eingetragen.

Numerische Felder, die nicht komplett ausgefüllt werden, sind rechtsbündig zu besetzen und mit NULLEN aufzufüllen.

Alphanumerische Felder, die nicht komplett ausgefüllt werden, sind linksbündig zu besetzen und mit BLANK aufzufüllen. Grundsätzlich dürfen alphanumerische Felder in der Satzart 150 nur mit den Zeichen A-Z, a-z und 0-9 gefüllt werden. Sonderzeichen sind nicht zulässig, es sei denn sie sind explizit aufgeführt.

Datenfeld 1 (Satzart)

Für die Rechnungssummen der Auslandsversicherten ist die Satzart „150“ einzutragen.

Datenfeld 2 (Berichtsjahr)

Es sind alle vier Stellen des Berichtsjahres im Format „JJJJ“ anzugeben.

Datenfeld 3 (Wohnstaat)

Es ist das ein- bis dreistellige Länderkennzeichen des Wohnstaates entsprechend Anlage 8 zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 29.06.2016 in der für das jeweilige Berichtsjahr aktuellsten Fassung anzugeben.² Die entsprechenden Länderkennzeichen werden in Anlage 1 der Bestimmung des GKV-Spitzenverbandes nach § 269 Abs. 8 Satz 1 SGB V aufgeführt. Ergeben sich z. B. Änderungen bei den Bezeichnungen oder Kennzeichnungen der Länder, dann erfolgt durch den GKV-Spitzenverband eine Aktualisierung der o. g. Anlage.

Datenfeld 4 (Betrag Wohnort)

Es werden für den jeweiligen Wohnstaat die um die Pflegesachkostenanteile bereinigten Summen der für Auslandsversicherte beglichenen Rechnungsbeträge im Berichtsjahr angegeben. Diese beinhalten unter anderem auch Endabrechnungsbeträge auf Pauschalen. Daher werden auch Rechnungen berücksichtigt, die sich auf vergangene Abrechnungsjahre und auf Versicherte beziehen, die im jeweiligen Ausgleichsjahr nicht mehr die Definition „Auslandsversicherte“ erfüllen. Berücksichtigt werden nur Beträge von am RSA teilnehmenden Krankenkassen. Damit werden in Datenfeld 4 nur Rechnungssummen ohne die Beträge der Landwirtschaftlichen Krankenkasse ausgewiesen. Die Rechnungsbeträge sind dem Berichtsjahr zuzuordnen, in dem die Zahlung beim GKV-Spitzenverband, DVKA eingegangen ist.

5 Form der Datenlieferungen des GKV-Spitzenverbandes, DVKA / des GKV-Spitzenverbandes an das BAS

Die Datenlieferungen der Satzart 150 werden nach folgenden Kriterien erbracht:

5.1 Dateibeschreibung:

Die Daten (Satzart 150) sind jeweils in einer logischen Datei zu liefern.

Zur Prüfung der Vollständigkeit und Feststellung der Zuordnung der Daten, muss jede logische Datei aus

² Die aktuelle Fassung befindet sich unter:

https://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitsgeber/deuev/gemeinsame_rundschreiben/gemeinsame_rundschreiben.jsp

einem Vorlaufsatz
 einer n-fachen Anzahl von Datensätzen einer Satzart
 einem Nachlaufsatz bestehen.

5.2 Satzbeschreibungen

5.2.1 Vorlaufsatz

Der Vorlaufsatz enthält Angaben zur Dateibezeichnung und zur enthaltenen Satzart.

5.2.2 Aufbau des Vorlaufsatzes

Feld-	Feld	Stellen			Feldeigenschaft	Inhalt bzw. Erläuterung
		von	bis	Stellen		
1	Konstante	1	4	4	alphanumerisch	‚VOSZ‘ als Kennzeichen für den Vorlaufsatz
2	Satzart	5	7	3	numerisch	150
3	Berichtsjahr	8	11	4	numerisch	JJJJ
4	Dateibezeichnung	12	20	9	alphanumerisch	12-15 ‚MRSA‘ 16-19 Meldejahr JJJJ 20-20 Lieferung: 1 = 1. Lieferung, 2 = 1. Berichtigungsmeldung usw.
5	Erstellungsdatum	21	28	8	numerisch	JJJJMMTT
6	Laufende Nummer	29	33	5	numerisch	Fortlaufende Nummer (beginnend mit 1) pro Dateilieferung je Satzart, Meldejahr und Berichtsjahr innerhalb eines Erhebungszyklus.

5.2.3 Datensatz, Satzart 150

Der Satz ist in der Form aufzubauen, die in dieser Bestimmung vorgegeben wurde.

5.2.4 Nachlaufsatz

Der Nachlaufsatz enthält Daten, mit denen die Vollständigkeit der übermittelten Datensätze der Satzart 150 überprüft werden kann.

5.2.5 Aufbau des Nachlaufsatzes

Feld-		Stellen				
Nr.	Feld	von	bis	Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt bzw. Erläuterung
1	Konstante	1	4	4	alphanumerisch	‚NCSZ‘ als Kennzeichen für den Nachlaufsatz
2	Satzart	5	7	3	numerisch	150
3	Berichtsjahr	8	11	4	numerisch	JJJ
4	Anzahl der Datensätze	12	20	9	numerisch	Anzahl der Datensätze in der Satzart 150
5	Betrag Wohnort	21	34	14	numerisch	Summe der Beträge aller in dieser Datei in Feld 4 gemeldeten Daten (absolute Werte) der Satzart 150. Sofern ein Numeric Overflow auftritt, werden die überfälligen Stellen des Wertes links abgeschnitten.

6 Datenübermittlung

Die Daten werden vom GKV-Spitzenverband, DVKA an den GKV-Spitzenverband gemeldet und vom GKV-Spitzenverband auf einem sFTP-Server für das BAS zur Abholung bereitgestellt.

Über die Bereitstellung informiert der GKV-Spitzenverband per E-Mail an die E-Mail-Adresse: rsa.verfahren@bas.bund.de

Die Weiterleitungsdatei wird je Berichtsjahr (kassenübergreifend) bereitgestellt. Der Dateiname der Weiterleitungsdatei setzt sich aus Satzart, Berichtsjahr, sowie einem Zeitstempel zusammen. Die Felder werden jeweils durch einen Unterstrich voneinander getrennt.

Für Rückfragen zu Datenmeldungen besteht folgende Kontaktmöglichkeit:

E-Mail: rsa.verfahren@bas.bund.de

7 Anlagen dieser Bestimmung

Anlage 1:	Länderkennzeichnungen zur Bestimmung des GKV-Spitzenverbandes nach § 269 Abs. 8 Satz 1 SGB V ³
-----------	---

³ Die in Anlage 1 aufgeführten Länderkennzeichen stammen aus Anlage 8 zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 29.06.2016 in der für das jeweilige Berichtsjahr aktuellsten Fassung. Änderungen der Länderzuordnungen, werden in Anlage 1 der Bestimmung nach § 269 Abs. 8 Satz 1 SGB V nach Erfordernis durchgeführt.